



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Kantonales Integrationsprogramm KIP

Spezifische Integrationsförderung
als Verbundsaufgabe
Bund und Kanton

1. Mai 2013

Inhalt

TEIL I	3
EINFÜHRUNG	3
1 AUSGANGSLAGE	4
2 RECHTSGRUNDLAGEN BUND UND KANTON.....	5
2.1 Bund.....	5
2.2 Kanton.....	6
3 SITUATION APPENZELL I.RH.	7
3.1 Grundprinzipien und Modell	8
4 BESTEHENDE INTEGRATIONSFÖRDERUNG	9
4.1 Pfeiler I „Information und Beratung“	9
4.2 Pfeiler II „Bildung und Arbeit“	10
4.3 Pfeiler III „Verständigung und gesellschaftliche Integration“	12
4.4 Fazit.....	12
TEIL II	13
5 BEDARF UND ZIELE DER SPEZIFISCHEN INTEGRATIONSFÖRDERUNG	13
5.1 Überblick über den Bedarf	13
5.2 Ziele der kantonalen Integrationsförderung.....	16
6 UMSETZUNG DER MASSNAHMEN	16
6.1 Umsetzungsorganisation	16
6.2 Umsetzungsebenen.....	19
6.3 Beschreibung der Massnahmen	21
6.4 Überblick der Massnahmen	29
6.5 Finanzen und Budgetentwurf für die erste Umsetzungsperiode	31
TEIL III	33
6 ÜBERPRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG	33
7 DETAILLKONZEPTE	34
8 ABSCHLUSS PROGRAMMVEREINBARUNG BFM - KANTON	35
8 ANHANG	35

Hinweis: Im Papier wird aus Gründen der Lesbarkeit jeweils nur die weibliche oder die männliche Form gewählt.

TEIL I

EINFÜHRUNG

Mit der Inkraftsetzung des Ausländergesetzes im Januar 2008 wird die Integrationspolitik neu ausgerichtet und ausdrücklich als gemeinsamer Auftrag von Bund, Kantonen und Gemeinden bezeichnet. Der Bundesrat und die Kantonsregierungen messen der Integrationspolitik eine zentrale Bedeutung zu und anerkennen diese als staatliche Aufgabe.

In den Jahren 2008 bis 2011 wurden die Kantone in ihren Integrationsbestrebungen vom Bund im Rahmen der Schwerpunktprogramme und anhand der Integrationspauschale unterstützt. Für die Übergangszeit 2012/13 werden weiterhin die Mitfinanzierung der beantragten Schwerpunktprogramme sowie die Integrationspauschale gewährt. Ab 2014 werden Bund und Kantone die spezifischen Integrationsförderungen im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen regeln.

Im August 2011 wurde deshalb ein Grundlagenbericht zuhanden der Ständekommission erstellt, welcher darlegen sollte, ob die in den Bereichen der Integration tätigen Akteure und Projekte dem gesetzlich vorgeschriebenen Integrationsauftrag entsprachen. Daraus wurden Weiterentwicklungsmöglichkeiten abgeleitet und Grundlagen für die Erstellung des kantonalen Integrationsprogramms geschaffen.

Bereits heute erfolgen in Appenzell Innerrhoden wichtige Leistungen zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Unterstützung der chancengleichen Teilhabe aller am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Das Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung im Kanton gestaltet sich grossmehrheitlich unproblematisch. Trotzdem gibt es Bereiche, in denen die grundsätzlich gut funktionierende Integration durch spezifische Integrationsangebote verstärkt werden muss. Insbesondere bei Migranten mit ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache oder geringem Bildungsstand können sich Integrationsschwierigkeiten zeigen, so bei der beruflichen Eingliederung, bei der Zusammenarbeit mit der Schule oder im Alltag. Auch mangelnde Kenntnis über ortsübliche Alltagsregeln, Normen oder Werte kann zu Konflikten mit der einheimischen Bevölkerung führen und sich so integrationshindernd auswirken. Vorwiegend in den Bereichen Bildung sowie Information können sich zusätzliche Massnahmen auf die Integration unterstützend auswirken.

Das kantonale Integrationsprogramm als Instrument zur Integrationsförderung im Kanton ist integraler Bestandteil der Programmvereinbarung mit dem Bund und beschreibt die Schwerpunkte und Zielsetzungen, welche für die erste Umsetzungsperiode von vier Jahren festgelegt werden.

Der Aufbau des Konzepts richtet sich nach den Vorgaben des Bundes und ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die momentane Situation im Kanton (IST), sowie die Vorgaben des Bundes in Bezug auf das KIP und deren Auswirkungen auf den Kanton beschrieben. Nach einer Einführung in den Integrationsbegriff sowie in das Rechtskonzept, auf welches das vom Bund vorgeschlagene Programm zurückgreift, werden Hinweise über die besondere Situation im Kanton betreffend Bevölkerung mit Migrationshintergrund gemacht. Appenzell Innerrhoden ist ein ländlicher Kanton mit einem geringen Ausländeranteil, was bei der Umsetzung der Integrationsmassnahmen Berücksichtigung finden soll. Hier wird auch der Integrationsprozess für die im Kanton wohnhafte ausländische Bevölkerung anhand eines grafischen Modells veranschaulicht. Die Zusammenstellung in Kapitel 4 schafft zum Abschluss des ersten Teils einen Überblick über die bestehenden Integrationsmassnahmen, welche vorwiegend von den Regelstrukturen getragen werden. Die Auflistung der Massnahmen nimmt Bezug auf die drei vom Bund vorgegebenen Pfeiler.

Im zweiten Teil wird der daraus abgeleitete Förderbedarf im Rahmen der spezifischen Integrationsmassnahmen sowie die anzustrebenden Integrationsziele und Massnahmen des

Kantons im Rahmen der strategischen Programmziele für die erste Programmperiode von 2014 bis 2017 (SOLL) beschrieben. Für die Zielerreichung und Umsetzung der Massnahmen in den verschiedenen Bereichen bedarf es der Schaffung neuer Strukturen, welche mit einer grafischen Darstellung veranschaulicht werden. Das Integrationsprogramm zeigt hier auf, wie die ausländerrechtlichen Anforderungen der kantonalen Migrationsbehörde auf die spezifischen Integrationsmassnahmen abgestimmt sind und wie die Zuständigkeiten zugeordnet werden. Zudem wird der Rahmen aufgezeigt, in welchem die einzelnen Massnahmen umgesetzt werden sollen und mit welchen finanziellen Aufwendungen gerechnet werden muss.

Im dritten Teil werden für die Konkretisierung zur Umsetzung der einzelnen Massnahmen und Projekte in den drei Pfeilern Detailkonzepte erstellt, welche als integrale Bestandteile des KIP zu sehen sind. Mit Beginn der ersten Umsetzungsperiode werden jedoch nicht alle Detailkonzepte vollumfänglich und abschliessend vorhanden sein, zumal einzelne Integrationsprojekten erst während der ersten vier Jahre erarbeitet werden. Der dritte Teil umfasst somit auch die Weiterentwicklung der Integrationsarbeit im Kanton.

Ebenfalls im dritten Teil wird grob aufgezeigt, wie die Massnahmen überprüft und evaluiert werden. Genauer wird darauf in den einzelnen Detailkonzepten eingegangen. Mit der Überprüfung sollen einerseits die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms aber auch für die Berichterstattung an den Bund dienen.

1 AUSGANGSLAGE

Integration bezweckt "das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung, basierend auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz." (Art. 4, AuG) sowie auf "der chancengleichen Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer an der schweizerischen Gesellschaft" (Art.2, VIntA).

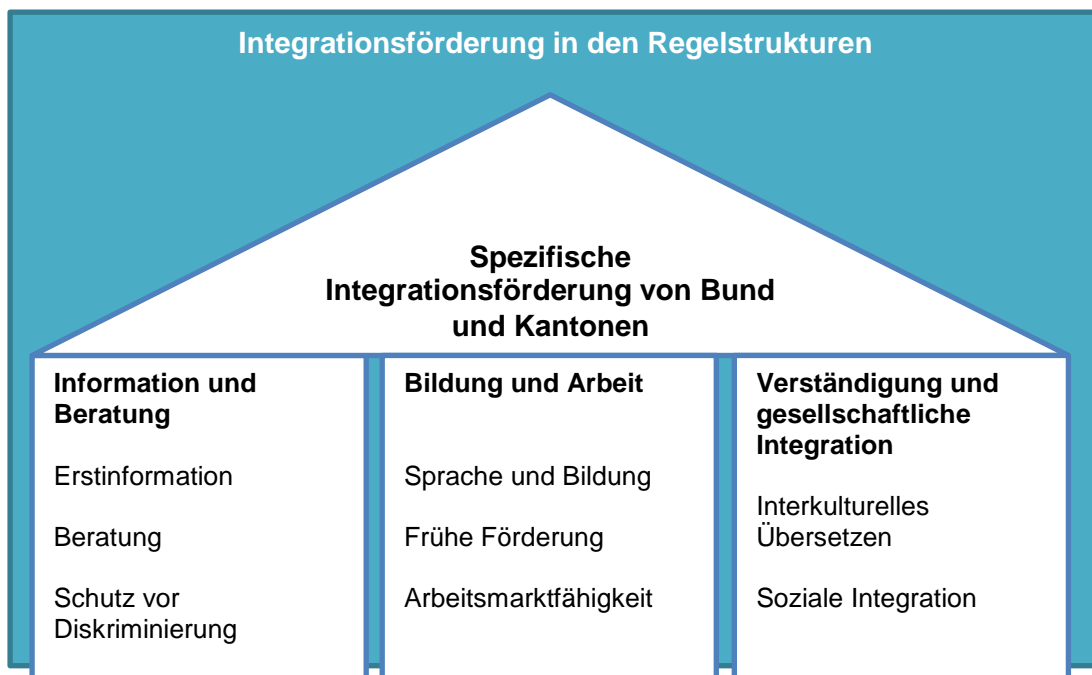
Für das Gelingen von Integration sind der entsprechende Wille der ausländischen Bevölkerung und die Offenheit der einheimischen Bevölkerung Voraussetzung. Schliesslich ist es erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in der Schweiz befassen und insbesondere die ortsübliche Landessprache erlernen.

Die erfolgreiche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausschlaggebend für das Zusammenleben im Land und die Zukunft der Schweiz als Wirtschaftsstandort sein. Deshalb einigen sich Bundesrat und Kantonsregierungen, die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe zu anerkennen und gemeinsam zu stärken.

Die Ziele der schweizerischen Integrationspolitik umfassen:

- die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenlebens auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung
- die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung
- die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz.

Für die Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung ab 2014 als Verbundsaufgabe für Bund und Kantone im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme KIP haben die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen am 30. September 2011 und der Bundesrat am 23. November 2011 ein Grundlagenpapier verabschiedet. Darin wird für die spezifische Integrationsförderung ein auf drei Pfeiler basierendes Gerüst vorgeschlagen, auf dem die Kantone ihre Integrationsprogramme aufbauen können.



Die Integrationsförderung findet grundsätzlich vor Ort statt und erfolgt primär durch die Regelstruktur. Zur Regelstruktur zählen die ausländerrechtlichen Erfordernisse, die Bildung, die Berufs- und Weiterbildung, Gesundheit und Arbeit. Massnahmen der Regelstrukturen werden aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert.

Ergänzend zur Förderung in den Regelstrukturen wirkt die spezifische Integrationsförderung. Sie bezweckt einerseits die Unterstützung zur Qualitätssicherung der Integrationsförderung in der Regelstruktur, andererseits soll sie Lücken schliessen, wo der Zugang zu den Regelstrukturen nicht gegeben ist.

Die Integrationsmassnahmen richten sich an Migranten mit andauerndem Wohnsitz im Kanton (Niederlassung C, Jahresaufenthalt B, vorläufige Aufnahme F). Für Personen, deren längerfristiger Aufenthalt im Kanton nicht gesichert ist (vorübergehend anwesende Personen L, Asylsuchende N) sind in der Regel keine Integrationsmassnahmen vorgesehen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN BUND UND KANTON

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist einer der wenigen Kantone, der nach der Inkraftsetzung des neuen Ausländergesetzes ein kantonales Integrationsgesetz und eine Verordnung dazu erlassen hat. Das KIP richtet sich in seiner Massnahmensetzung auf die Gesetzesgrundlage des Bundes und orientiert sich stark am kantonalen Gesetz.

2.1 Bund

Im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer AuG sowie in der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Integration von Ausländerinnen und Ausländern VintA werden den Kantonen und Gemeinden verschiedene Aufgaben übertragen.

Ziele der Integration

Die Integration soll rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Dies setzt den entsprechenden Integrationswillen der Ausländerinnen und Ausländer sowie die Offenheit der einheimischen Bevölkerung voraus. Ausländerinnen und Ausländer setzen sich mit den Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinander und erlernen insbesondere eine Landessprache. (AuG, Art. 4)

Integration hat die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer an der schweizerischen Gesellschaft zum Ziel. Sie ist eine Querschnittsaufgabe, welche die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zusammen mit nichtstaatlichen Organisationen wahrzunehmen haben. Sie hat in erster Linie in den Regelstrukturen zu erfolgen. Spezifische Massnahmen sind im Sinne einer ergänzenden Massnahme anzubieten. (VIntA, Art. 2)

Förderung der Integration

Die Integration schafft gute Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben. Sie fördert insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das Zusammenleben zwischen einheimischer und ausländischer Bevölkerung erleichtern. Alle beteiligten Behörden und Personen arbeiten für die Zielerreichung zusammen. (AuG, Art. 53)

Information und Koordination

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für angemessene Information über Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, über Rechte und Pflichten sowie über die Angebote zur Integrationsförderung. Bund, Kantone und Gemeinden informieren die gesamte Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer. (AuG, Art. 56)

Das BFM koordiniert die Massnahmen des Bundes im Bereich der Integration. Das BFM und die Kantone beziehen die Gemeinden in geeigneter Weise mit ein. (VIntA, Art. 8)

Die Kantone bezeichnen eine Ansprechstelle für Integrationsfragen. Das BFM und die kantonalen Stellen unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgabe und sorgen für den entsprechenden Informationsfluss. (VIntA, Art. 9)

2.2 Kanton

Im Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) vom 26. April 2009 sowie in der Verordnung zum Integrationsgesetz (IntV) vom 19. Oktober 2009 wird die Umsetzung der Integrationsbestrebungen im Kanton, gestützt auf der schweizerischen Rechtsgrundlage, geregelt.

Das Gesetz bezweckt die Förderung des gedeihlichen Zusammenlebens der einheimischen und der hier wohnhaften ausländischen Bevölkerung (IntG, Art.1). Der Kanton, die Bezirke und die Schulgemeinden fördern die Integration der Migrationsbevölkerung, insbesondere sorgen sie für die angemessene Information über das Leben in der Schweiz und die bestehenden Integrationsangebote (IntG, Art.2). Im Sinne des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ hat die ausländische Bevölkerung die Pflicht, die staatlichen Verhältnisse sowie die Lebensbedingungen im Kanton gründlich kennen zu lernen und sich Deutschkenntnisse anzueignen (IntG, Art.3). Dafür stellt der Kanton entsprechende Integrationsangebote bereit und leistet finanzielle Beiträge für die Benutzung kantonal anerkannter Angebote an Personen mit Wohnsitz im Kanton (IntG, Art.4).

Die Verordnung ihrerseits konkretisiert die Vorgaben des Gesetzes und weist verschiedene Massnahmen, insbesondere im Bereich der Information und der Informationsbeschaffung, den einzelnen Behörden zu (IntV, Art 2). Für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Lage sind, sich selbstständig im angemessenen Umfang über die Angebote zu informieren, sind die Bezirke angehalten, Unterstützung zu gewähren. Die Schulgemeinden fördern die Integration ausländischer Schüler und informieren die Eltern über die Integrationsangebote. Ebenfalls sind Arbeitgeber angehalten, noch nicht integrierte ausländische Arbeitnehmer über Integrationsangebote zu informieren (IntV, Art 2). Der Kanton sorgt dafür, dass Kursangebote zum Erwerb der deutschen Sprache für die verschiedenen Zielgruppen angeboten werden und zugänglich sind (IntV, Art 4). Bei ungenügender Anstrengung zur Erlangung der in der Verordnung festgelegten Integrationsmerkmale kann die zuständige Stelle den Kursbesuch anordnen. Bei Nichterfüllung ohne entschuldbaren Grund kann die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert werden (IntV, Art 5). Insbesondere bei vorläufig aufgenommenen Personen, die Sozialhilfe beziehen, können Integrationsmassnahmen auferlegt werden (IntV, Art.6). Über Integrationsvereinbarungen können Angaben zur Ausrichtung und Zielsetzungen der Massnahmen sowie die Pflichten festgelegt werden (IntV, Art 7).

3 SITUATION APPENZELL I.RH.

Appenzell Innerrhoden ist ein ländlicher Kanton mit einem tiefen Bevölkerungswachstum und einem tiefen Ausländeranteil. Der momentane Ausländeranteil im Kanton macht ca. 10% der Bevölkerung aus. Ein Drittel der ausländischen Personen stammt aus dem deutschsprachigen Raum. Innerrhoden hat den geringsten Anteil Ausländer, die zu Ausbildungszwecken in der Schweiz leben, demgegenüber aber den höchsten Anteil Personen mit Aufenthaltszweck (Asylsuche).¹

Momentane ständige ausländische Bevölkerung (ohne Asyl und vorläufig Aufgenommene) im Kanton AI (Zahlen per Ende 2012)	1575
Zugezogene Personen Davon mit Muttersprache Deutsch (Zahlen per Ende 2012)	267 100
Asylbewerber (Zahlen Jahresbericht 2012)	60
Anerkannte Flüchtlinge B	3
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge F+	9
Vorläufig aufgenommene Ausländer F- (Zahlen Jahresbericht 2012)	12

Der grösste Teil der ausländischen Bevölkerung konzentriert sich auf das Dorf Appenzell, welches in drei Bezirke geteilt ist. Die politische Gliederung des Kantons in 6 Bezirke und 9 Schulgemeinden ergibt die Situation, dass insbesondere in der Integrationsförderung sich der Miteinbezug auf die Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte sowie die Schulgemeinde Appenzell konzentriert.

Ebenfalls im Dorf Appenzell situiert sind die mit der Integrationsförderung befassten Departemente sowie das Asylzentrum. Kurze Wege und eine gute Vernetzung aufgrund der Grösse des Kantons wirken sich unterstützend aus und erleichtern die Integrationsförderung erheblich. Trotzdem müssen über die Koordination und Zusammenarbeit Klarheit geschaffen sowie Abläufe und Zuständigkeit definiert werden.

¹ vgl. auch: Gestaltungsspielräume im Föderalismus, Materialien zur Migrationspolitik, Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen

3.1 Grundprinzipien und Modell

Das kantonale Integrationsprogramm richtet sich auf die zwischen Kanton und Bund geeinigten Grundprinzipien² aus:

- Schweizerische Integrationspolitik schafft Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Chancengleichheit.
- Schweizerische Integrationspolitik fordert Eigenverantwortung ein.
- Schweizerische Integrationspolitik nutzt Potenziale
- Schweizerische Integrationspolitik anerkennt Vielfalt.

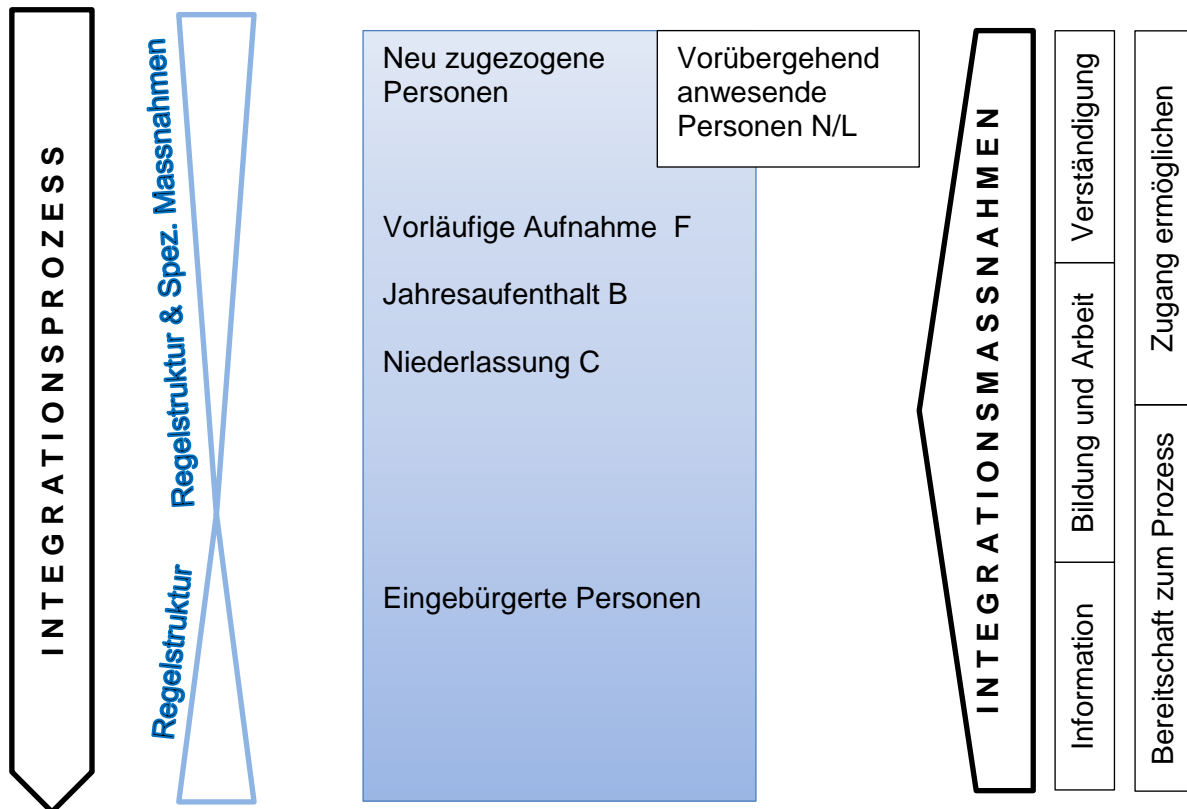
Im Rahmen der Grundprinzipien verfolgt der Kanton in seinem Integrationskonzept die Strategie der gegenseitigen Integrationsleistung und richtet sich nach dem Grundsatz "Fördern und Fordern". Menschen mit Migrationshintergrund müssen bereit sein, Integrationsleistungen zu erbringen und sich angemessen mit den lokalen, kulturellen und strukturellen Gegebenheiten zu befassen. Zentraler Aspekt für das Gelingen von Integration ist zudem die Fähigkeit der gegenseitigen Verständigung. Dies beinhaltet das Erlernen der deutschen Sprache von allen fremdsprachigen Migrantinnen und Migranten im Kanton einerseits, das Angebot der interkulturellen Vermittlung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen andererseits.

Integration als Wechselwirkung zwischen ausländischer und einheimischer Bevölkerung bedingt eine Sensibilisierung aller und die Übernahme von Verantwortung der gesamten Wohnbevölkerung. Insbesondere Arbeitgeber müssen sich ihrer Rolle bewusst sein und die Integration der ausländischen Angestellten aktiv fördern, indem sie die Integrationsbemühungen des Kantons unterstützen.

Der Kanton sowie die Bezirke ihrerseits stellen geeignete Integrationsmassnahmen und -angebote bereit und sind für die entsprechenden Publikationen und Informationsmaterialien sowie für die Information der Betroffenen aber auch der Öffentlichkeit verantwortlich.

Integration ist als Prozess zu sehen, welcher primär von den Regelstrukturen gefördert und von den spezifischen Integrationsmassnahmen zusätzlich unterstützt wird. In der Anfangsphase nach einem Zuzug in den Kanton sind es die spezifischen Massnahmen, die verstärkt den Integrationsprozess fördern und unterstützen. Nebst den Angeboten zur Förderung sind auch Forderungen an die ausländische aber auch an die einheimische Bevölkerung wichtig. Ohne Willen beider Seiten ist eine gute Integration nur schwer erreichbar. Bei fortgeschrittenem Integrationsprozess werden die spezifischen Integrationsmassnahmen reduziert, die Unterstützung im Integrationsprozess muss dann vorwiegend von den Regelstrukturen übernommen werden.

² vgl. auch Grundlagenpapier vom 23. November 2011 „Spezifische Integrationsförderung als Verbundsaufgabe zwischen Bund - Kantone



4 BESTEHENDE INTEGRATIONSFÖRDERUNG

Als Grundlage für die Erstellung des Konzepts wurde eine Bestandaufnahme aus Sicht der mit Integrationsmassnahmen befassten Behörden aufgenommen. Insofern erhebt die Aufnahme nicht den Anspruch der Vollständigkeit. In der Folge werden die bestehenden Integrationsförderungen aufgeführt und in Bezug zu den vom Bund vorgegebenen drei Pfeilern gesetzt. Weiter wird aufgezeigt, auf welche gesetzlichen Grundlagen die Massnahmen abstützen.

4.1 Pfeiler I „Information und Beratung“

Gemäss Zielsetzungen des Bundes umfasst der erste Pfeiler die Schwerpunkte Erstinformation, Beratung und Schutz vor Diskriminierung.

Umgesetzte Massnahmen

Neuzuzüger wenden sich bei ihrem Eintritt in die Schweiz an das Amt für Ausländerfragen, welches sie willkommen heisst. Sie werden über Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über ihre Rechte und Pflichten im Kanton informiert und der zuständigen Stelle zugewiesen. Das Amt für Ausländerfragen übernimmt hier insofern eine wichtige Triage-Funktion.

Die zuständigen Stellen (Asylzentrum, Sozialamt, Schulgemeinde, Schulamt) übernehmen die spezifische Information der ihr zugewiesenen Zielgruppe. Teilweise übernehmen die oben genannten Stellen ebenfalls die Beratung sowie die Begleitung der zugezogenen Personen oder stellen den Kontakt mit weiteren Stellen her. Für die Verständigung werden Dolmetscher beigezogen.

An Elterninformationsveranstaltungen werden Familien mit schulpflichtigen Kindern von den Schulbehörden über das lokale Schulsystem und über Rechte aber auch über Pflichten informiert. Die Komplexität des kantonalen Schulsystems mit verschiedenen Angeboten, wie Kleinklasse, Einführungsklasse und dem dreigliedrigen Oberstufenmodell macht eine eingehende Information unumgänglich, zumal viele Immigranten diese Schulangebote aus ihrem Heimatland nicht kennen. Zur Sicherstellung einer guten und verständlichen Information von Eltern mit Migrationshintergrund werden deshalb für die Informationsveranstaltungen, welche teilweise nur für Immigranten aber auch öffentlich angeboten werden, interkulturelle Vermittler zugezogen.

Die Ankunft in einem neuen Land bedeutet eine grosse Veränderung und stellt für die Immigranten eine grosse Herausforderung dar. Ein guter Empfang und Begleitung fördern das Wohlergehen und letztendlich die Gesundheit der neuzuziehenden Person. Die Grösse des Kantons ermöglicht in diesem Bereich eine persönliche Begleitung und Beratung durch die entsprechenden Stellen. Damit hat sich jedoch eine Praxis etabliert, in der Aufgaben von den Regelstrukturen übernommen wurden, obwohl diese nicht dafür zuständig wären.

4.2 Pfeiler II „Bildung und Arbeit“

Der zweite Pfeiler der Integrationsförderung beinhaltet die Schwerpunkte Spracherwerb, die frühe Förderung und die Arbeitsmarktfähigkeit. Die obligatorische Schulzeit und die Berufsbildung werden aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten, aber auch um die unterschiedlichen Lebensalter zu betonen, nacheinander aufgeführt. Die Massnahmen zur Integration von Erwachsenen in den Arbeitsmarkt werden anschliessend aufgezeigt.

Umgesetzte Massnahmen

Die Bundesverfassung definiert den Bereich der öffentlichen Bildung und legt fest, dass jedem in der Schweiz wohnhaften Kind der kostenlose Zugang zur obligatorischen öffentlichen Schule gewährt werden muss. Im kantonalen Gesetz wird zudem festgeschrieben, welche zusätzlichen Förderungen Kindern, welche dem Regelunterricht insbesondere aufgrund der Fremdsprachigkeit nicht zu folgen vermögen, angeboten werden sollen (Art. 15, Abs.1, SchG).

Die Schulgemeinden haben in der Praxis ein dichtes Unterstützungsangebot für Schüler mit Migrationshintergrund bereitgestellt und umgesetzt. Namentlich sind dies eine intensive, individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen während des ersten halben bis ganzen Jahres nach der Ankunft in der Schweiz; Deutsch als Zweitspracheunterricht (DaZ Unterricht) in Gruppen für Kinder mit individuellem Förderbedarf während der ordentlichen Unterrichtszeit sowie eine Förderung für Kindergartenkinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse (zwei Stunden pro Woche während beiden Kindergartenjahren). Jugendliche, welche nicht direkt in die Regelschule integriert werden können, besuchen während ein bis zwei Semestern einen ausserkantonalen Intensivkurs. Die Integration nach dem Intensivkurs in die Regelschule wird durch DaZ Unterricht in einem individuell angemessenen Rahmen unterstützt.

Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache (Muttersprache) als der in der Schule gelehrt lokalen Schulsprache können auf freiwilliger Basis Unterricht in Herkunftssprache besuchen (Art. 25, LSKB). Dieser sogenannte HSK-Unterricht wird durch ausserkantonale, staatliche oder nicht staatliche Trägerschaften der Migrationsgemeinschaften angeboten. Infrastruktur und Schulräume werden von den Schulgemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Aufgrund der geringen Anzahl Kinder pro Nationalität, können nur wenige Kurse im Kanton direkt angeboten werden.

Für Kinder im Vorschulalter hat der Kanton in Zusammenarbeit mit der Spielgruppe eine Frühförderung lanciert und in kleinem Umfang umgesetzt. Die Kinder besuchen während einer Stunde pro Woche einen spielerisch aufgebauten Sprachunterricht.

Junge Frauen und Männer, die die obligatorische Schulzeit beendet haben, fallen aus der Zuständigkeit der Schulgemeinden. Aus rechtlicher Sicht soll der Zugang zu beruflichen Ausbildungen für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund im selben Masse wie für junge Schweizer gewährt werden. Zudem sind die Kantone angehalten Massnahmen zu ergreifen, um Personen mit Bildungsdefiziten nach der obligatorischen Schulzeit auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten (Art. 12, BBG).

Für Jugendliche mit Bildungsdefiziten nach der obligatorischen Schule werden Übergangsangebote, vorwiegend ausserkantonaler öffentlicher und privater Dienstleister, genutzt: Intensivkurs (Herisau), Abendkurs für junge Erwachsene, die in einem Praktikum stehen bzw. als Vorbereitung auf eine Lehrstelle (St. Gallen), Deutsch und Arbeit (Caritas St. Gallen).

Junge Erwachsene in der Vorbereitung zur Berufsbildung können die Berufsberatung in Anspruch nehmen und werden individuell beraten. Im Sinne des Case Management Berufsbildung CMBB AI werden alle Jugendlichen bis zum 25. Altersjahr, darunter auch Jugendliche mit Migrationshintergrund, in ihrem Prozess begleitet. Bildungswillige Personen, welche nicht in den Bereich des CMBB AI fallen, werden vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung beraten und ggf. begleitet.

Beim Zugang für Personen mit Migrationshintergrund zum Arbeitsmarkt bestehen gewisse Herausforderungen aber auch Hindernisse bei der Vermittlung. Aufgrund fehlender Sprachkompetenz oder geringem Bildungsniveau aber auch je nach Nationalität sind Immigranten unterschiedlich leicht in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Über den Besuch von Deutschkursen vor Ort aber auch mit Arbeits- sowie Praktikumseinsätzen werden erwachsene Immigranten an den Arbeitsmarkt herangeführt.

Damit Frauen mit Kindern im Vorschulalter auf den Arbeitsmarkt ausgerichtete Massnahmen oder Teilnahme an Sprachkursen wahrnehmen können, wird die Betreuung der Kinder wenn möglich durch den Kinderhort sichergestellt.

Einen wertvollen Beitrag zur Integration über Spracherwerb und Arbeit übernimmt im Bereich Asyl das Asylzentrum mit seinem Beschäftigungsprogramm. Ein vielfältiges Beschäftigungsangebot ermöglicht den Bewohnern des Asylzentrums eine sinnvolle Tagesgestaltung und vielfältige Lerngelegenheiten. Dabei können zudem die in Kursen angeeigneten Deutschkenntnisse angewendet und geübt werden. Nicht zuletzt entstehen durch das Beschäftigungsprogramm Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung.

Für Kanton, Bezirke aber auch private Auftraggeber werden verschiedene Arbeiten erledigt: Für das Sozialamt aber auch im Asylbereich werden Liegenschaften unterhalten und renoviert, bei Umzügen und beim Einrichten von Wohnungen geholfen und anfallende Reparaturen übernommen. Für den Kanton erledigen die Bewohner des Asylzentrums die Karton- und Papiersammlung. Viel Energie und Zeit wird in die Verarbeitung von Brennholz und den Verkauf desselben investiert. Das Volumen konnte seit dem Start des Projekts vervielfacht werden.

Im Zusammenhang mit den vom Bund unterstützten Schwerpunktprogrammen wurde im Kanton über das Erwachsenenbildungsprogramm das Angebot von Deutschkursen für Erwachsene wieder aktiviert und aufgenommen. Das Kursangebot steht auch für Asylsuchende offen.

Für betriebsinterne Kurse konnten vereinzelt Betriebe mit einer grossen Anzahl Beschäftigter mit fremder Sprache für die Kursdurchführung gewonnen werden. Dank diesem Angebot konnten im Kanton teilweise auch schwer erreichbare Bevölkerungskreise für Kurse motiviert werden, wobei gerade im Segment der schwer erreichbaren Personen noch grosser Handlungsbedarf besteht.

4.3 Pfeiler III „Verständigung und gesellschaftliche Integration“

Bei der Verständigung und gesellschaftlichen Integration sollen vorwiegend das interkulturelle Übersetzen und die soziale Integration im Fokus stehen.

Umgesetzte Massnahmen

Bereits in den vorhergehenden Pfeilern wurden Elemente der interkulturellen Übersetzung erwähnt. Unter der interkulturellen Übersetzung ist nicht ausschliesslich das Dolmetschen zu verstehen, sondern vielmehr die Gewährung des Rechts auf sprachliche Verständigung und Verständigung zwischen unterschiedlichen Kulturen. Insbesondere im Rahmen der Elterninformationsveranstaltungen aber auch im Zusammenhang mit dem Projekt „Stark durch Erziehung“ fand unter Miteinbezug von interkulturellen Vermittlern die Auseinandersetzung kultureller Unterschiede in Bezug auf Schulsysteme, Erziehung und Familiengestaltung statt. Nur professionelle Vermittler und Dolmetscher garantieren die Qualität aber auch die Vertraulichkeit des Austauschs. Der Kanton kann hier auf im Kanton wohnhafte Dolmetscher aber auch auf die Dienste von Verdi (St. Gallen) zurückgreifen und eine hohe Qualität gewähren.

Im Bereich der sozialen Integration können nur wenig Aussagen über Massnahmen gemacht werden. Eine grosse Vielfalt an Vereinsangeboten und verschiedene Aktivitäten von Non Profit Organisationen steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Zahlen über die prozentuale Teilnahme der ausländischen Bevölkerung am Vereinsleben sind nicht erhoben worden. Für Kinder und Jugendliche wird mit dem Jugendtreff versucht, den Kontakt zwischen den verschiedenen Nationalitäten zu schaffen.

Einen erheblichen Teil der sozialen Integration leistet die Schule. Leider scheint diese soziale Integration gemäss Studien nicht nachhaltig zu sein, halten junge Erwachsene nach ihrer Pflichtschulzeit doch vermehrt den Kontakt mit Menschen ihrer eigenen Kultur.

4.4 Fazit

In Anbetracht der aufgeführten und grösstenteils von der Regelstruktur umgesetzten Massnahmen, kann festgestellt werden, dass im Kanton bereits grosse Integrationsbemühungen bestehen. Als wesentliche Punkte für die gut funktionierenden Integrationsmassnahmen sind einerseits die überschaubare Grösse der ausländischen Bevölkerungsgruppe, andererseits aber auch die gute Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren zu nennen.

Ein Quervergleich zwischen den drei vom Bund festgelegten Pfeilern zeigt auf, in welchen Bereichen der bestehende Prozess weiterzuverfolgen und wo Ergänzungen aber auch neue Integrationsbestrebungen notwendig oder sinnvoll sind. Wesentlicher Punkt in der Massnahmenplanung muss auch die Abgrenzung zwischen Massnahmen der Regelstruktur und der spezifischen Integrationsmassnahmen sein. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde keine Unterscheidung vorgenommen. So wurden von den Regelstrukturen Aufgaben übernommen, welche in Zukunft der spezifischen Integrationsförderung zugeschrieben werden.

Trotz der bereits aktiven Integrationsbemühungen sind weitere Massnahmen und eine Optimierung der heutigen Situation wesentlich für die Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Bevölkerung im Kanton. Insbesondere sind die Koordination der Massnahmen, Transparenz und eine klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten unabdingbar. Damit sollen primär Doppelspurigkeiten vermieden und Lücken verhindert werden. Zudem soll Klarheit über die Finanzierung der Massnahmen geschaffen und damit die Differenzierung zwischen Regelstrukturen und spezifischen Integrationsmassnahmen klar werden, welche für die Rechenschaftslegung der zweckgebundenen Beitragsleistungen des Bundes ab 2014 notwendig ist.

TEIL II

5 BEDARF UND ZIELE DER SPEZIFISCHEN INTEGRATIONSFÖRDERUNG

Mit der Bestandesaufnahme wurde das erste Mal ein Überblick über die bereits vorhandenen Massnahmen und damit die Möglichkeit den Bedarf zu erheben geschaffen. Es stellt sich hier die Frage, welche Schwerpunkte primär gesetzt und welche Ziele und Wirkungen dadurch erreicht werden sollen. Wie bereits erwähnt, ist die Situation im Kanton wenig vergleichbar mit anderen Kantonen. Die Grösse und der prozentual geringe Anteil an ausländischer Bevölkerung aber auch die lokalen Gegebenheiten erfordern ein angemessenes und zielorientiertes Integrationsprogramm, welches keinen Aktivismus und damit auch keine Überforderung generiert.

Die Integrationsmassnahmen richten sich auf das zu Beginn aufgeführte Integrationsmodell aus, wonach die Integration einen für das gesellschaftliche Zusammenleben unabdingbaren Prozess darstellt, an dem sich sowohl die einheimische als auch die ausländische Bevölkerung beteiligen. Sie verfolgen zudem den Grundsatz „Fördern und Fordern“, wie dies im kantonalen Integrationsgesetz vom 26. April 2009 (IntG) festgelegt ist. Die bis anhin umgesetzten Integrationsmassnahmen in den drei Pfeilern, welche vorwiegend von den Regelstrukturen getragen wurden, entsprechen im Allgemeinen diesen Grundätzen und den Zielsetzungen des Bundes.

5.1 Überblick über den Bedarf

Der Vergleich zwischen Bestehendem und den strategischen Programmzielen des Bundes ergibt den Entwicklungsbedarf, welcher nachfolgend stichwortartig aufgeführt wird:

Information und Beratung	Erstinformation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsmaterialien ▪ Erstinformation von neu zugezogenen Personen ▪ Zweitgespräch zur Prozessbegleitung bei Bedarf ▪ Integrationsvereinbarung bei Bedarf (hoheitlich)
	Beratung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information und Beratung der Behörden und Fachstellen ▪ Erste Anlaufstelle (hoheitlich) ▪ Informationsveranstaltungen
	Schutz vor Diskriminierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsstelle für Beratung und Sensibilisierung ▪ Erhebung IST / Massnahmenplanung ▪ Triage an weitere Stellen
Bildung und Arbeit	Sprache und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Integrationskurse ▪ Sprachkurse ▪ Vernetzung / Miteinbezug Ausländervereine
	Frühe Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurs 3-5 ▪ Zugang zu Spielgruppe und/oder Kinderhort ▪ Vernetzung / Miteinbezug Ausländervereinen
	Arbeitsmarktfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzialabklärung ▪ Arbeitsmarktliche Angebote für junge Erwachsene zwischen 16 – 20 und Erwachsene ▪ Vernetzung Arbeitgeber / Gewerbeverband

Verständigung & gesellschaftliche Integration	Interkulturelles Übersetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugang zu Fachstellen und Fachpersonen (interkulturelle Vermittlung / Übersetzungen)
	Soziale Integration	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Informationsplattform ▪ Patenschaften / Projektausschreibungen ▪ Sensibilisierung Öffentlichkeit

Da eine gleichzeitige Umsetzung von Massnahmen in allen Bereichen in gleichem Masse nicht zu bewältigen ist, wird der Förderbedarf priorisiert nach Dringlichkeit, Wirksamkeit und Machbarkeit. So wird eine sinnvolle zeitliche Abfolge der Massnahmen angestrebt und ausserdem ein professioneller Aufbau der notwendigen Strukturen im Kanton ermöglicht.

Strukturen und Organisation

Mit dem neuen Integrationsgesetz und der darin definierten Verbundsaufgabe von Bund und Kantonen zur Integrationsförderung sind dem Kanton umfassende Verpflichtungen und Aufgaben auferlegt worden. Für die Koordination und Organisation der Integrationsmassnahmen aber auch für die Umsetzung der im kantonalen Integrationsprogramm festgelegten Massnahmen sind personelle und finanzielle Ressourcen sowie die Definition von Abläufen und Zuständigkeiten notwendig.

Information und Beratung / Öffentlichkeitsarbeit

Das kantonale Integrationsgesetz hält in Art. 2 fest, dass Kanton, Bezirke, Schulgemeinden sowie Arbeitgeber in ihren Zuständigkeitsbereichen die ausländische Bevölkerung über Integrationsangebote zu informieren haben.

Information ist ein weitläufig verwendeter und schwer abgrenzbarer Begriff. Im allgemeinen Sprachgebrauch sowie in einigen Wissenschaften wird Information mit übertragenem Wissen gleichgesetzt.³ Wissen ist in der Integrationsförderung in vielfältigem Sinn immanent und beschränkt sich nicht nur auf Menschen mit Migrationshintergrund, sondern muss auch die einheimische Bevölkerung erreichen. Mehr Wissen über Abläufe und Prozesse aber auch über verschiedene Kulturen ermöglicht erst das für eine gute Integration notwendige Verständnis. Andererseits ist es sehr wichtig, dass Menschen aus anderen Kulturen Zugang zu den Informationen haben und diese auch verstehen.

Es braucht daher im Kanton eine Informations- und Beratungspolitik, welche sich am Bestehenden orientiert und eine kantonale Sicht der Integrationsmassnahmen aufbaut. Allen Informationsbezügern muss klar sein, wo die entsprechenden Informationen abgeholt werden können. Dazu dienen eine entsprechende Informationsplattform und die entsprechenden Informationsmaterialien. Im Bereich Information und Beratung können zudem die ausländischen Gemeinschaften und Vereine eine tragende Rolle übernehmen, indem sie die Integration ihrer Landsleute fördern und Informationen weitervermitteln.

³ vgl. auch Wikipedia

Bildung und Arbeit

Das kantonale Integrationsgesetz legt in Art. 3 fest, dass die fremdsprachige Bevölkerung verpflichtet ist, sich die für das Zusammenleben erforderlichen Deutschkenntnisse anzueignen und die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse sowie die Lebensbedingungen im Kanton gründlich kennen zu lernen. Dazu kann der Kanton Integrationsangebote selber bereitstellen (Art. 4, IntG) oder diese von anderen Anbietern über Leistungsvereinbarungen beziehen.

Im Zusammenhang mit dem Schwerpunktprogramm Sprache des Bundes konnte der Kanton ein Angebot an Kursen realisieren. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Kanton, wonach die Verpflichtung zum Sprach- oder Integrationskursbesuch in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden kann (Art. 5, Abs.3, IntG), macht eine Professionalisierung sowie eine Erweiterung des bestehenden Kursangebots notwendig. Da sich die Zielgruppe für die Sprach- oder Integrationskurse sehr unterschiedlich zusammensetzt, braucht es eine kantonale Strategie in Bezug auf Kursangebote und Organisation, um die Herausforderungen zu meistern und der heterogenen Zielgruppe gerecht zu werden.

Für Menschen mit Migrationshintergrund, die bereits längere Zeit im Kanton leben und über eine Niederlassung verfügen, müssen ebenfalls die Ziele gelten, die lokale Sprache zu erlernen und ein angemessenes Wissen über die lokalen gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse zu erwerben. Über ein attraktives Angebot und einer engen Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ausländervereinigungen, Arbeitgebern und dem Gewerbeverband sollen auch schwer erreichbare Zielgruppen angesprochen und zum Besuch von Kursen motiviert werden.

Obwohl bereits ein Angebot in der Frühförderung besteht und von wenigen Kindern besucht wird, kann hier noch nicht von einer wirkungsvollen und konzeptuell ausgearbeiteten Frühförderung gesprochen werden. Die Frühförderung ist jedoch in Bezug auf die Integration ein vielversprechendes Instrument. Sie ermöglicht einen vorschulischen Kontakt mit der deutschen Sprache und somit mehr Kontaktmöglichkeiten mit andere Kindern aber auch die Vermittlung von wichtigen Werten und erzieherischen Grundsätzen. Ein Miteinbezug der Eltern oder auch ein kombiniertes Angebot im Sinne von Deutsch für Mutter und Kind kann hier eine Optimierungsmöglichkeit darstellen.

Die flächendeckende Förderung der Kinder mit mangelnden Sprachkenntnissen im Kindergartenalter übernimmt bereits jetzt die Schulgemeinde im Rahmen des Unterrichts von Deutsch als Zweitsprache.

Die auf den Arbeitsmarkt abgestimmten Massnahmen werden vorwiegend von den Regelstrukturen übernommen. Vor allem bei jungen Erwachsenen, die die Schulpflicht erfüllt haben aber noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse oder schulische Kenntnisse verfügen, sind eine enge Beratung und Begleitung aber auch der Zugang zu schulischen oder beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

Regionale und kantonale Zusammenarbeit

Möglichst viele Angebote vor Ort und unter der eigenen Leitung bereit zu stellen, kann ein anzustrebendes Ziel darstellen, stösst aber aufgrund der Grösse des Kantons in verschiedenen Bereichen an seine Grenzen. Insofern ist es von grösster Bedeutung, über die Angebote der angrenzenden Kantone umfassend Kenntnis zu haben. Dafür sind eine

gute Vernetzung und Kommunikation mit den umliegenden Stellen und bei Bedarf das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen notwendig.

Im Bereich der beruflichen Integration ist zudem eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern im Kanton anzustreben, damit diese ausländische Arbeitnehmer ausbilden, sie über Integrationsangebote informieren und zur Teilnahme an entsprechenden Kursen motivieren (Art.2, Abs. 3, IntG). Dieses Bestreben soll in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung erfolgen.

5.2 Ziele der kantonalen Integrationsförderung

Für die Umsetzung der verschiedenen Integrationsmassnahmen werden im Rahmen der strategischen Programmzielvorgaben des Bundes und der Bedarfsanalyse des Kantons die kantonalen Wirkungsziele und Indikatoren festgelegt. Diese Ausformulierung in Ziele und Indikatoren dient einerseits der Programmvereinbarung mit dem Bund, andererseits aber auch einem zielorientierten Vorgehen bei der Integrationsförderung und deren Überprüfung.

Die Wirkungsziele sowie Leistungen und Indikatoren werden im KIP-Zielraster (Anhang 1) detailliert aufgeführt.

6 UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Für die Erreichung der Integrationsziele bedarf es konkreter Umsetzungsmassnahmen. Um die im Bericht bereits erwähnte Bereinigung der Funktionen und Klärung der Aufgaben aber auch die Abgrenzung zwischen Regelstrukturen und spezifischen Massnahmen zu erreichen, sieht der Kanton die Schaffung einer Organisationsform vor, welche den Bedürfnissen sowie der Grösse des Kantons entspricht. Einer Integrationsarbeit als Prozess kann nur eine flexible und veränderbare Organisationsform gerecht werden, welche situativ angepasst oder ergänzt werden kann. In diesem Sinn ist das unten aufgeführte Modell nicht abschliessend zu verstehen, sondern stellt einen Rahmen dar, an dem sich die Integrationspolitik im Kanton orientiert aber auch jederzeit weiterentwickelt werden kann. Im Umsetzungsprozess können somit Teilbereiche erweitert oder das Modell mit weiteren Teilbereichen ergänzt werden.

Bei den personellen Ressourcen spielen verschiedene Kompetenzen und Fähigkeiten für die Aufgabenerfüllung eine bedeutende Rolle. Mit einem flexiblen und differenzierten Umsetzungsmodell, welches den Einsatz verschiedener Personen und Anbieter in den verschiedenen Bereichen und falls gewünscht zu verschiedenen Zeitpunkten erlaubt, soll dieser Herausforderungen begegnet werden.

6.1 Umsetzungsorganisation

Integration ist vor allem Aufgabe der bestehenden Regelstrukturen, so zum Beispiel der Schule, der Berufsbildung, Gesundheitswesen etc. und findet auf den politischen Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde statt. Die Regelstrukturen übernehmen somit auch weiterhin die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Funktionen der Integrationsförderung. Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung werden neu von den zu schaffenden Strukturen übernommen und dienen als ergänzende Unterstützung für Ausländerinnen und Ausländer.

Mit dem aufgezeigten Vorgehen wird darauf geachtet, die Bedürfnisse der Regelstruktur zu beachten, sie aber nicht von ihren Pflichten zu entbinden sondern sie vielmehr in ihren Bemühungen zu unterstützen.

Die Erweiterung der Integrationsaufgaben durch das KIP wird einen Mehraufwand nicht nur auf operativer sondern auch auf hoheitlicher Ebene mit sich bringen, welcher nur mit der Bereitstellung personeller Ressourcen bewältigt werden kann. Deshalb sieht der Kanton vor ab 2014 eine Integrationsbeauftragte zu beschäftigen, welcher sowohl hoheitliche wie auch operative Aufgaben zukommen. Der Integrationsbeauftragten (IB) des Kantons kommt eine zentrale Rolle beim Neuaufbau der Integrationsstrukturen und der Umsetzung der Massnahmen zu. Sie übernimmt die Rolle der ersten Anlaufstelle für Integrationsfragen und stellt die Koordination aller Massnahmen sicher. Dies betrifft namentlich Förderbereiche, für die sich im Kanton noch keine Praxis etabliert hat, neue Konzepte entwickelt werden müssen sowie Weiterentwicklungen auf der Basis der Erfahrungen notwendig sind.

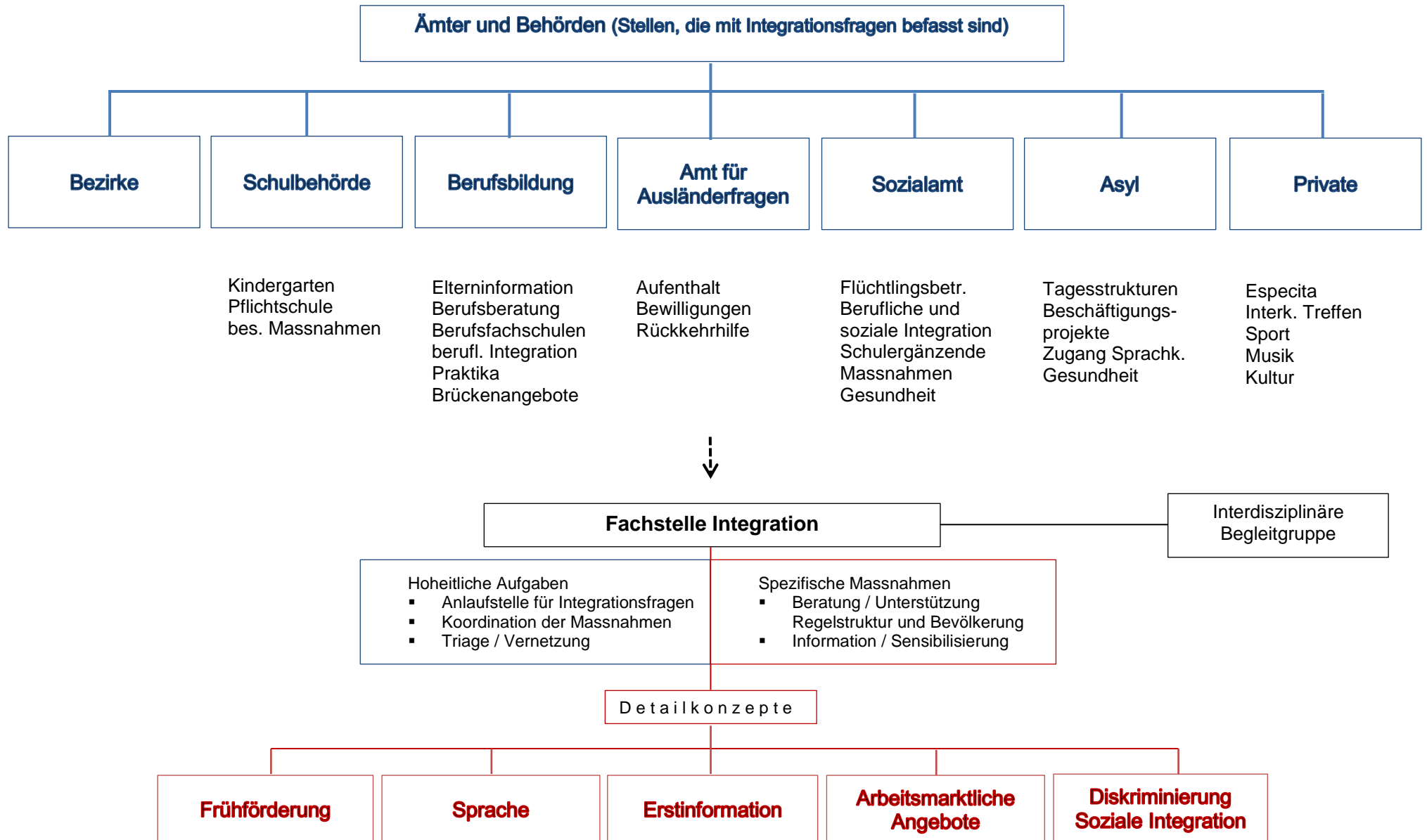
Zudem ist sie Bindeglied zu den Regelstrukturen, welche sie in ihren Integrationsbestrebungen unterstützt und berät. Sie stellt Informationsmaterialien bereit und vernetzt sich mit den umliegenden Kantonen, wo es Sinn macht. Damit ist sie bestens über Angebote angrenzender Kantone informiert.

Für die Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Erstinformation, Frühförderung, Kurswesen, arbeitsmarktliche Angebote sowie Diskriminierungsschutz werden Dienstleister innerhalb oder ausserhalb des Kantons beauftragt oder die IB übernimmt Teilbereiche selber. Der Kanton erteilt im Rahmen der in der Vereinbarung festgelegten Ziele und finanziellen Ressourcen entsprechende Aufträge für den Zeitraum von vier Jahren. Über eine Fortsetzung des Auftrags entscheidet die Evaluation am Ende der ersten Umsetzungsperiode.

Die IB ist zudem zuständig für das Controlling der Massnahmenumsetzung und der Finanzen. Sie führt die Evaluation durch und erstellt die Berichterstattung an den Bund.

Da es sich wie bereits erwähnt bei der Tätigkeit der IB um die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben, also Aufgaben deren Erfüllung dem Staat oder anderen untergeordneten öffentlichen Ebenen obliegen, und Aufgaben der spezifischen Integrationsförderung handelt, wird für diese Funktion ein zweiteiliges Pflichtenheft erstellt. Vor allem fallen Koordinationsaufgaben, Triage, Vernetzungsarbeit, Evaluation aber auch Teile der Berichterstattung zur Integrationsförderung im Kanton unter die hoheitlichen Aufgaben. Alle Tätigkeiten, welche sich direkt mit der Umsetzung von spezifischen Massnahmen auf operativer Ebene befassen und Menschen mit Migrationshintergrund direkt zukommen, sind als spezifische Massnahmen einzuordnen.

In der Folge wird die Umsetzungsstruktur grafisch dargestellt und in einem weiteren Schritt die Unterscheidung zwischen hoheitlichen und operativen Aufgaben dargestellt.



6.2 Umsetzungsebenen

Fachstelle Integration

Die Fachstelle Integration umfasst alle Massnahmen, welche ab 2014 in Zusammenhang mit dem KIP zur Umsetzung kommen. Im hoheitlichen Bereich entstehen durch Umsetzung der Integrationsmassnahmen im Kanton Managementaufgaben im Umfang von ca. 10 Stellenprozent. Diese Aufgaben werden von der IB übernommen und müssen vollumfänglich vom Kanton finanziert werden. Alle weiteren Aufgaben laufen unter spezifischen Massnahmen und werden im Rahmen der Integrationspauschalen AuG gemeinsam von Bund und Kanton finanziert. Die einzelnen Aufgaben auf operativer Ebene können von der IB direkt übernommen oder an Drittanbieter vergeben werden.

Die Aufteilung zwischen hoheitlichen und spezifischen Massnahmen fordert für die Abgrenzung zwischen Regelstruktur und spezifischer Förderung ein zweiteiliges Pflichtenheft für die Fachstelle insbesondere für die Integrationsbeauftragte.

Unter hoheitliche Aufgaben fallen:

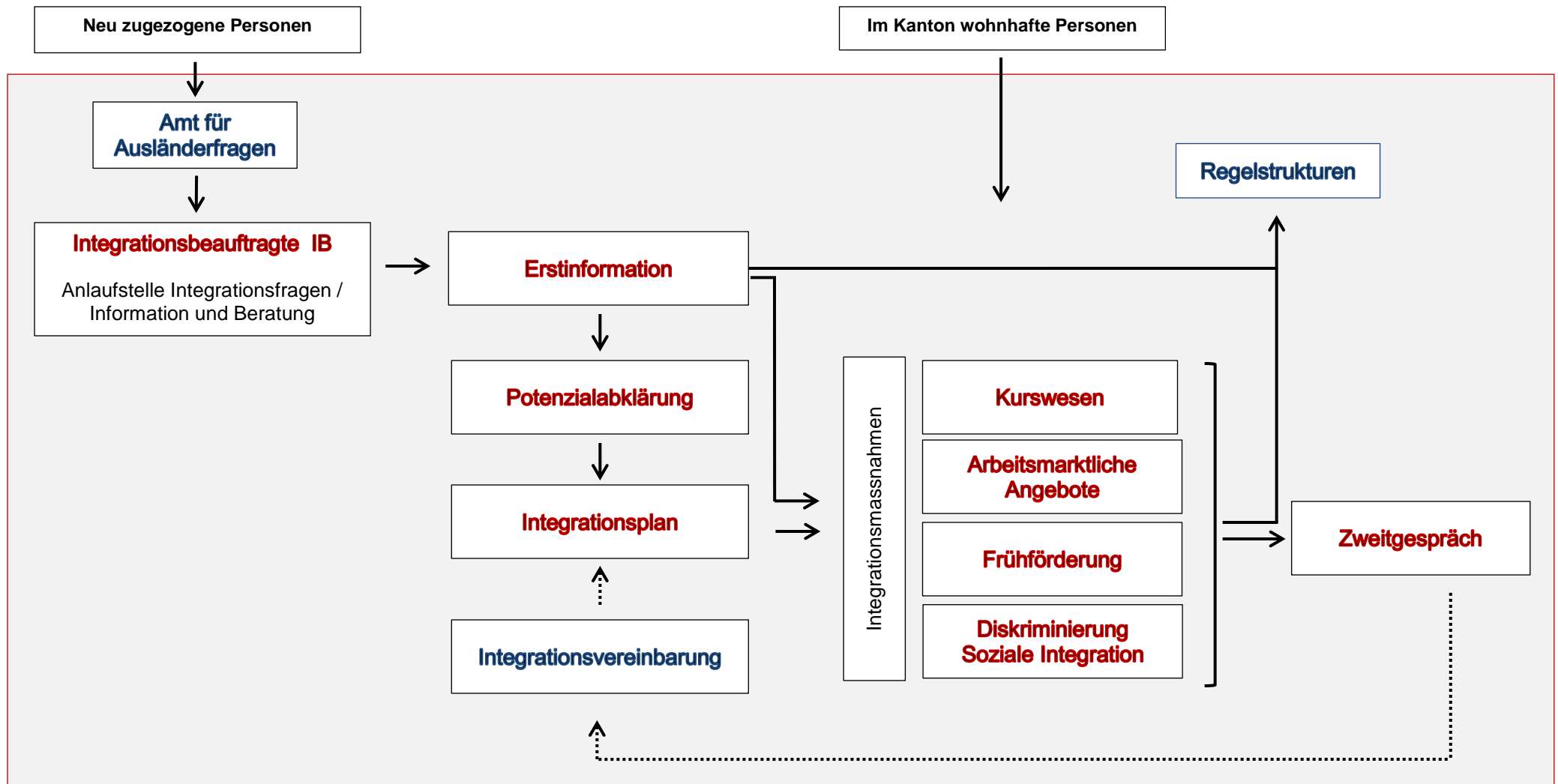
- Kantonale Integrationsdelegierte KID, Teilnahme an Sitzungen, Sichtung und Bearbeitung eingehender Informationen
- Planung und Umsetzungsaufsicht der Projekte im KIP
- Fachliche und strategische Projektbegleitung (Standortbestimmungen, Neuausrichtung etc.)
- Evaluation und statistische Auswertungen, Berichterstattung
- Sitzungsleitung der interdisziplinären Begleitgruppe
- Beantwortung parlamentarischer Vorstösse, Vernehmlassungen etc.
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Kantonen
- Leistungsvereinbarungen
- Budgetierung und Controlling

Unter spezifische Integrationsförderung fallen alle operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem KIP:

- Beratung und Unterstützung
- Mittel der Information
- Erstinformation, Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit der Erstinformation
- Diskriminierungsschutz
- Sprachkurse, Optimierung und Angebot, betriebsinterne Kursangebote, frühe Förderung
- Massnahmen der besseren Erreichbarkeit von Personengruppen, Zusammenarbeit Ausländervereine
- Unterstützung und Angebote zur Steigerung der Arbeitsmarktfähigkeit
- Massnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration

Spezifische Integrationsförderung

Spezifische Integrationsmassnahmen sind allen im Kanton wohnhaften Personen mit Migrationshintergrund und allen neu zugezogenen Personen zugänglich. Die Erreichbarkeit von bereits im Kanton wohnhaften Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung oder Niederlassung, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, oder ausländische Familien mit Kindern im Vorschulalter, werden mittels geeigneter Massnahmen verstärkt (siehe Detailprojekt Erreichbarkeit) und den entsprechenden Massnahmen zugeführt. Neu zugezogenen Personen werden ab Sommer 2014 direkt erfasst und den geeigneten Integrationsmassnahmen zugeführt.



6.3 Beschreibung der Massnahmen

Mit der neuen Verbundsaufgabe zur Integrationsförderung werden dem Kanton umfassende Verpflichtungen und Aufgaben auferlegt, welche nicht ohne zusätzliche personelle und finanziellen Ressourcen zu bewältigen sind, insbesondere nicht in einer ersten Phase des Aufbaus einer koordinierten und nachhaltigen Integrationsförderung. Es liegt zudem im Interesse des Kantons, mit dem KIP eine klare Abgrenzung zwischen Aufgaben der Regelstruktur und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung zu schaffen.

Für die Zielerreichung der spezifischen Integrationsförderung sind deshalb geeignete Massnahmen zu definieren, welche in der Folge als Grobkonzepte aufgezeigt werden. In jedem Bereich werden, basierend auf den Zielsetzungen und Indikatoren das Angebot beschrieben die Kosten geschätzt und Zielgruppen definiert.

Die verschiedenen Massnahmen haben unterschiedliche Zielgruppen im Fokus. Deshalb wird unter folgenden Zielgruppen unterschieden:

- 1) Einwohner mit Schweizer Bürgerrecht
- 2) Im Kanton wohnhafte Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassung C
- 3) Neu einreisende Personen aus dem Ausland (mit oder ohne Deutschkenntnisse) mit Anspruch auf Bewilligung
- 4) Vorläufig aufgenommene Ausländer F⁻ und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge F⁺
- 5) Anerkannte Flüchtlinge B
- 6) Asylsuchende N

Für die detaillierte Beschreibung der einzelnen Massnahmen werden Konzepte verfasst, welche sich an den vorgegebenen Zielsetzungen und dem vorgegebenen Rahmen orientieren. Die Detailkonzepte sind integraler Bestandteil des KIP und werden im Teil III aufgeführt.

Pfeiler	Massnahme	Beschreibung der Leistung	Detail- konzept	Ziel- gruppe	Zeitaufwand oder Stellenprozent	Geschätzte Gesamtkosten	
						Kanton	Bund IP
	Integrationsbeauftragte (IB)	<p>Die Integrationsbeauftragte ist erste Anlaufstelle für Integrationsfragen.</p> <p>Mit einer IB werden diejenigen personellen Ressourcen bereitgestellt, welche es für eine erste Aufbauarbeit aber auch für die Koordination und Kontrolle der verschiedenen Massnahmen braucht. Dies betrifft namentlich Förderbereiche, für die sich im Kanton noch keine Praxis etabliert hat, konzeptuelle Aufgaben sowie Weiterentwicklungen. Sie berät und begleitet im Kanton die Regelstrukturen in ihren Integrationsbemühungen.</p> <p>Die IB ist um die Vernetzung mit anderen Fachstellen und Kantonen besorgt.</p> <p>Sie stellt die fachliche und strategische Projektbegleitung sicher und ist für die Überprüfung der Ziele sowie die Berichterstattung zuständig.</p>	x		ca. 10%	16'000	
I	Beratung Diskriminierungsschutz	<p>Die IB übernimmt im Rahmen des KIP die Beratungsfunktionen gegenüber Regelstrukturen und Bevölkerung und ist erste Anlaufstelle für Fragen zum Diskriminierungsschutz. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Anlaufstelle und das Angebot. Betroffene oder Behörden gelangen bei Fragen der Diskriminierung an die IB.</p> <p>Die IB dokumentiert und bewertet die Situation betreffend Diskriminierung im Kanton im Sinne einer</p>	x	1-6	ca. 10%	8'000	8'000

		Bestandsaufnahme. Sie erfasst aufgrund der Erkenntnisse der Erhebung mögliche ausserkantonale Angebote oder definiert kantonale Angebote und erstellt einen Massnahmenplan. Der Massnahmenplan wird im letzten Jahr der ersten KIP Periode erprobt.					
I	Informationsmaterialien Informationsplattform	<p>Im Sinne einer Aufbauarbeit und als Grundlage für das Erstgespräch muss geeignetes Informationsmaterial erarbeitet werden. Sämtliche Informationen und Broschüren werden auf der kantonalen Homepage zugänglich gemacht. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde wird ein entsprechender Auftritt konzipiert.</p> <p>Die Erstellung der verschiedenen Unterlagen hat hohe Priorität und sollte deshalb möglichst schnell in Auftrag gegeben werden. Da in den umliegenden Kantonen aber auch vom Bund bereits viel Informationsmaterial besteht, soll dieses zuerst gesichtet, und falls möglich nach Absprache mit den Erstellern, übernommen oder angepasst werden.</p> <p>Das Informationsmaterial wird für die grösseren im Kanton anwesenden Sprachgruppen übersetzt.</p>	x	1-6	200h (Zeitliche Aufwand zu Beginn der Umsetzungsperiode höher, ab 2015 ca. 4'000.-)	10'000	10'000
I	Erstinformation	<p>Neu zugezogene Personen werden vom Amt für Ausländerfragen willkommen geheissen. Für das Begrüssungsgespräch wird ein Termin vereinbart und der Integrationsstelle mitgeteilt.</p> <p>Die IB führt je nach Status, Herkunftsland und Sprache der zugezogenen Person ein individuell angepasstes Gespräch durch. Die Dauer variiert dementsprechend.</p>	x	3-5	250h (+Dolmetscher)	14'000	14'000

		<p>Zur Überprüfung des Integrationsprozesses findet nach einem Jahr bei Bedarf ein weiteres Gespräch statt.</p> <p>Das Zweitgespräch dient der Überprüfung und allfälligen Korrektur der Massnahmenplanung. Bei ungenügender Zielerreichung kann im Zweitgespräch der Abschluss einer Integrationsvereinbarung veranlasst werden.</p> <p>Für das Übersetzen der Gespräche werden professionelle Dolmetscher beigezogen.</p>					
II	Sprache	<p>Im Rahmen der Erwachsenenbildung im Kanton Appenzell Innerrhoden werden subventionierte Kurse für Deutsch auf den verschiedenen Leistungsniveaus ausgeschrieben.</p> <p>Alle Personen, die sich im Kanton aufhalten und Deutsch erlernen sollen, haben Zugang zu den Kursen. Angemessen an die jeweilige persönliche Situation sind dies Intensivkurse oder Abendkurse. Für Personen, die möglichst schnell in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, steht ein Intensivkurs plus zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abendkurs: 16 Wochen à 2 Lektionen / Woche ▪ Intensivkurs: 16 Wochen à 6 Lektionen / Woche ▪ Intensivkurs plus: 10 Wochen à 15 Lektionen / Woche <p>Alphabetisierungskurse können bei geringer Anzahl Betroffener ausserkantonale vergeben oder ab 6 Teilnehmer im Kanton angeboten werden.</p>	x	2-5	<p>100h Leitung</p> <p>+ Infrastruktur Material Kursmitfinanzierung</p>	22'000	<p>22'000</p> <p>30'000 (IP)</p>
		<p>Familienergänzende Betreuungsangebote wie Kinderhort oder Spielgruppe stehen als weitere</p>		4,5	<p>Kostenübernahme wird im Einzelfall</p>	3'000	3'000

		Massnahme der Frühen Förderung zur Verfügung.			geprüft		
	Deutschkurse für Betriebe	<p>Für grössere Betriebe mit einer hohen Anzahl fremdsprachiger Beschäftigter sollen betriebsinterne Kurse angeboten werden. Die Attraktivität solcher Kurse wird mit einem für den jeweiligen Betrieb massgeschneiderten Angebot zu angemessenen Kosten geschaffen. Um Betriebe für dieses Angebot zu gewinnen, muss unter Miteinbezug des Gewerbeverbandes und des Amtes für Berufsbildung eine persönliche Information über das Angebot stattfinden.</p> <p>Mit dieser Massnahme verfolgt die Integrationsförderung mehrere Ziele gleichzeitig. Sie erreicht damit Zielgruppen, welche ansonsten nur schwer zu erreichen sind und sie kann Arbeitgeber über die Notwendigkeit von Integrationsmassnahmen, insbesondere über die Wichtigkeit des Spracherwerbs sensibilisieren.</p>	x	2-5	100h	4'000	4'000
	Kurswesen Integrationskurse	Das modulare Angebot für Integrationskurse muss konzipiert und ein entsprechendes Curriculum erarbeitet werden. Die Integrationskurse können als zusätzliche Module oder als integrale Bestandteile der Deutschkurse angeboten werden.	x		100h (Im Sinne einer Anschubfinanzierung Konzeptentwicklung und Umsetzung)	3'000	3'000
	Integrationsprogramm für Kinder Frühe Förderung	Die Regelstruktur sieht sich immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass Kinder beim Eintritt in den Kindergarten über keine Deutschkenntnisse verfügen, obwohl sie im Kanton geboren und aufgewachsen sind. Die Pflege der Muttersprache ist für den Erwerb einer Fremdsprache zwar relevant, sprechen Kinder im	x	2-5	100h (Aufwand 2016/17 geringer, ca. 3'000.-)	4'000	4'000

		<p>Vorschulalter jedoch nur ihre Muttersprache werden auch Kontakte zu deutschsprachigen Kindern verhindert.</p> <p>Für eine gezielte und nachhaltige Frühförderung muss eine Weiterentwicklung des Bestehenden und Aufbauarbeit geleistet werden. Das Angebot der Frühförderung soll eine altersgerechte Sprachförderung, den Kontakt mit deutschsprachigen Kindern sowie Beratung, Information und Bildung der Eltern in Bezug auf Erziehung und Integration beinhalten. Die Erreichbarkeit der Zielgruppe soll über Miteinbezug bestehender Ausländervereine sowie Zusammenarbeit mit Schlüsselpersonen und Regelstrukturen gewährleistet sein. Dabei werden bei Bedarf interkulturelle Vermittler oder Dolmetscher zugezogen.</p>					
	Erreichbarkeit	<p>Im Zusammenhang mit den Angeboten im Bereich Sprache und Frühe Förderung ist vor allem die Erreichbarkeit derjenigen Personen schwierig, welche schon länger im Kanton wohnhaft sind, bis anhin jedoch Integrationsmassnahmen kaum genutzt haben. Mit dem Projekt der Erreichbarkeit will der Kanton den Kontakt und die Information dieser Zielgruppe intensivieren, um die Teilnahme an verschiedenen Angeboten zu steigern.</p> <p>Es findet eine erste Kontaktaufnahme mit allen im Kanton ansässigen Ausländervereinen statt. Wobei die Leitungen der besagten Vereine über die verschiedenen Angebote informiert werden. Als</p>	x	2	100h	4'000	4'000

		weiterer Schritt sollen über Informationsveranstaltungen die Zielgruppen eingeladen und ebenfalls über die Angebote informiert werden. Dabei soll aufgezeigt werden, wie wichtig das Erlernen der Sprache für die Integration ist.					
II	Arbeitsmarktliche Massnahmen	<p>Die zuständigen Stellen entscheiden über die Integrationsmassnahmen und leiten diese ein.</p> <p>Im Sinne eines Coachings werden die betroffenen Personen erfasst, individuell begleitet und beraten. Der Coach führt für jede Person eine Planungs- und Umsetzungsdokumentation sowie eine detaillierte Kostenrechnung. Die Dokumentation wird für ein Zweitgespräch bereitgestellt.</p> <p>Der Coach arbeitet eng mit dem Amt für Berufsbildung zusammen.</p> <p>Integrationsmassnahmen, welche nicht im Kanton bereitgestellt werden können, werden bei ausserkantonalen Anbietern eingekauft (siehe Anhang).</p>	x	4,5	250h	10'000	10'000 49'000 (IP)
	Interkulturelle Übersetzung	<p>Eine professionelle und qualitativ gute Übersetzungsarbeit ist vor allem für die Übersetzung von Informationsmaterialien aber auch bei schwierigen Gesprächen notwendig.</p> <p>Neben kantonsinternen Angeboten (Dolmetscherdienste von im Kanton wohnhaften Personen) stellt der Kanton den Zugang zu professionellen Anbietern sicher und vermittelt diese den Regelstrukturen.</p>		2-5	Die Kosten für Dolmetscherdienste bei Gesprächen übernimmt die jeweilige Regelstruktur.	2'000	2'000

III	Soziale Integration	<p>Für Integrationsprojekte und Informationsveranstaltungen der Regelstrukturen werden von der IB Ausschreibungen vorgenommen, worauf die Anbieter finanziell oder durch Beratung unterstützt werden. Bei Bedarf werden professionelle interkulturelle Vermittler beigezogen.</p> <p>In diesem Bereich wird eine enge Zusammenarbeit mit den Non Profit Institutionen und den Ausländervereinen gesucht.</p>		2-6		3'000	3'000
-----	---------------------	--	--	-----	--	-------	-------

6.4 Überblick der Massnahmen

Der nachstehende Überblick dient dazu, die gesetzten Massnahmen der ersten Umsetzungsperiode im Überblick aufzuzeigen und den einzelnen Umsetzungsjahren zuzuordnen.

Bereiche:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Organisation und Struktur, Information | 6. Betriebsinterne Sprachkurse |
| 2. Erstinformation | 7. Frühe Förderung |
| 3. Beratung | 8. Arbeitsmarktfähigkeit |
| 4. Diskriminierungsschutz | 9. Interkulturelle Übersetzung |
| 5. Sprache | 10. Soziale Integration |

Bereich	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitplanung
1	Organigramm, Pflichtenhefte und Detailkonzepte	PL	bis Dez 2013
1	Personalrekrutierung	StK	
1	Stellenantritt IB	IB	
1	Neuen Strukturen sowie Zielsetzungen und Angebote der Integrationspolitik publizieren	IB	bis Juli 2014
	Öffentlichkeit über Anlaufstelle IB informieren	IB	
1	Öffentlichkeit über Diskriminierungsschutz und Angebot informiert	IB	
1	Broschüren erstellen und publizieren Übersetzungen anfertigen	IB	
9	Vertrag mit Verdi prüfen, Abschluss publizieren, ansonsten anderes Angebot schaffen	IB	
1	Internetseite aufschalten	IB	
6	Kontaktaufnahme mit Betrieben, Information	x	
5	Integrationskurse konzipieren	x	
7	Konzept Frühe Förderung	x	
5	Zusammenarbeit Ausländervereine Erreichbarkeit, Informationsveranstaltungen	x	bis Dezember 2015
4	Diskriminierungsschutz : Dokumentieren der Anfragen	IB	
	Diskriminierungsschutz : Befragung	IB	
5/7	Projekt Erreichbarkeit: Zielgruppe erheben, kontaktieren, informieren in Zusammenarbeit mit Behörden und Ausländervereinen.	x	
4	Diskriminierungsschutz: Erstellung eines Massnahmenplans aufgrund der Erkenntnisse der Erhebung und Dokumentation. Erfassen möglicher kantonale oder ausserkantonale Angebote.	IB	bis Dezember 2016
4	Diskriminierungsschutz: Erprobung Massnahmenplan, definitives Konzept für zweite Umsetzungsperiode.	IB	bis Dez 2017

Bereich	Massnahme	Zuständigkeit	Zeit- planung
1	Kooperation mit AR / SG und anderen Kantonen	IB	laufend
1	Regelmässige Publikationen in Medien	IB	
2	Erstgespräch führen, Massnahmenplan erstellen Zweitgespräch führen bei Bedarf	IB	
2	Integrationsvereinbarung bei Bedarf	JPMD	
2	Schriftliche Dokumentation Erstgespräch	IB	
3	Beratung Regelstrukturen	IB	
3	Vermittlung von Interkulturellen Vermittler	IB	
4	Beratung von Betroffenen und Behörden	IB	
5/7	Kursangebote publizieren	x	
5/7	Kursangebote organisieren und bereit stellen	x	
5	Einführung fide	x	
5	Zertifizierung durchführen	x	
6	Kontakt TaK Dialog	x	
8	Coaching gemäss Massnahmenplanung, Dokumentation erstellen	x	
8	Passende Angebote bereit stellen	x	
10	Aktivitäten und Angebote publizieren und finanzielle Mittel bereit stellen	IB	
10	Austausch zwischen Deutschkursteilnehmern und Regelklassen	x	

Legende:

PL	Projektleitung
StK	Standeskommission
IB	Integrationsbeauftragte
JPMD	Justiz- und Polizeidepartement
x	Drittanbieter
fide	Konzept Deutsch in der Schweiz
TAK Dialog	Tripartite Agglomerationskonferenz

6.5 Finanzen und Budgetentwurf für die erste Umsetzungsperiode

Bund und Kantone haben sich auf ein gemeinsames Finanzierungsmodell geeinigt. Gemäss dem Grundsatz der Integrationsförderung erfolgen Integrationsmassnahmen primär durch die Regelstrukturen und werden im Rahmen der jeweiligen Kredite finanziert. Die Gesamtinvestitionen von Bund und Kanton in das KIP sind für bedarfsorientierte, spezifischen Integrationsmassnahmen innerhalb der strategischen Programmziele zu verwenden. Die Abgrenzung der Aufwendungen im KIP gegenüber denen der Regelstruktur ist nachvollziehbar aufzuzeigen.

Die Erhöhung der Bundesmittel ist an die grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass die Kantone ihre Mittel ebenfalls erhöhen. Für den Erhalt von Bundesgeldern im Ausländerbereich gilt neu die Mitfinanzierungspflicht durch die Kantone im Verhältnis von 1:1. Die variable Integrationspauschale im Asyl- und Flüchtlingsbereich wird ab 2014 in Form einer fixen Integrationspauschale ausbezahlt. Die Pauschale ist für die Dauer von jeweils vier Jahren fixiert. Sie ist bedarfsgerecht zugunsten von vorläufig aufgenommenen Ausländern, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie anerkannten Flüchtlingen einzusetzen und separat auszuweisen.

Der Finanzprozess wird anhand des KIP Ziel- und Finanzrasters festgelegt und überprüft. Der KIP Ziel- und Finanzraster enthält eine jährliche Übersicht zu den geplanten Gesamtinvestitionen, aufgeteilt in beantragten AuG-Betrag, geplantem Anteil aus der Integrationspauschale und den Investitionen des Kantons.

Der KIP Ziel- und Finanzraster wird jeweils per Ende April des Vorjahres dem Bundesamt für Migration eingereicht. Für das Programmjahr 2014 erfolgt die Prüfung und Festlegung der auszahlenden Bundesbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarung. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt die Anweisung zur Auszahlung der Bundesgelder, welche in zwei Tranchen erfolgt. Eine erste Tranche von 50% wird bis jeweils zum 31. Januar ausgerichtet, die zweite Tranche erfolgt bis 31. Juli des jeweiligen Programmjahres.

Der Kanton überprüft die Verwendung der finanziellen Beiträge durch Leistungserbringer, die mit der Umsetzung von Massnahmen betraut sind. Er entwickelt für die Programmperiode 2014 bis 2017 ein Aufsichtskonzept. Für die Erstellung dieses Konzept entwickelt das BFM bis Anfang 2014 ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept, welches Empfehlungen an die Kantone zur Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben enthält.

Budget 2014 und Folgejahre 2015 bis 2017

Pfeiler	Mindestant. %		Massnahme	AuG	K	IP
alle			IB 10% (hoheitlich)		16'000	
I	9	36.5	Beratung / Diskriminierung	8'000	8'000	
I	11.5		Informationsmaterialien	10'000	10'000	
I	16		Erstinformation	14'000	14'000	
II	25.5	60	Kurse Deutsch	25'000	25'000	30'000
II	4.5		Kurse Betriebe	4'000	4'000	
II	3.5		Integrationskurse	3'000	3'000	
II	4.5		Frühe Förderung	4'000	4'000	
II	4.5		Erreichbarkeit	4'000	4'000	
II	11.5		Arbeitsmarktliche Massnahmen	10'000	10'000	49'000
II	6		Interkulturelle Vermittlung	2'000	2'000	
III	3.5	3.5	Soziale Integration	3'000	3'000	
Total 2014				87'000	103'000	79'000

Pfeiler	Mindestant. %		Massnahme	AuG	K	IP
alle			IB 10% (hoheitlich)		16'000	
I	10	33	IB Beratung / Diskriminierung	8'000	8'000	
I	5		Informationsmaterialien	4'000	4'000	
I	18		Erstinformation	14'000	14'000	
II	28	63	Kurse Deutsch	25'000	25'000	30'000
II	5		Kurse Betriebe	4'000	4'000	
II	2.5		Integrationskurse	2'000	2'000	
II	4		Frühe Förderung	3'000	3'000	
II	5		Erreichbarkeit	4'000	4'000	
II	12.5		Arbeitsmarktliche Massnahmen	10'000	10'000	49'000
II	6		Interkulturelle Vermittlung	2'000	2'000	
III	4	4	Soziale Integration	3'000	3'000	
Total 2015/16/17				79'000	95'000	79'000

AuG: Ausländergesetz IP: Integrationspauschale K: Kanton

Aufgrund der aufgezeigten strukturellen Situation und im Zusammenhang mit der kantonalen Entflechtung der Finanzströme zwischen Kanton und Bezirk werden im Integrationsbereich sämtliche Kosten der spezifischen Integrationsmassnahmen vom Kanton getragen.

TEIL III

6 ÜBERPRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG

Die Überprüfung der Zielerreichung ist anhand eines angemessenen Vorgehens und geeigneter Methoden vorzunehmen und dient als Grundlage für die Berichterstattung an den Bund. Insofern macht es Sinn, sich ebenfalls an den Vorgaben des Bundes für die Berichterstattung zu orientieren. Mit der Ausformulierung der Vorhaben in Form von Wirkungszielen und Indikatoren ist eine Grundlage geschaffen, die sinnvollerweise für die Überprüfung der Zielerreichung zu verwenden ist. Als weiteres Element der Evaluation dienen die verschiedenen im Prozess erstellten Dokumentationen, welche über Vorgehen und Massnahmen Auskunft geben und bei einer geeigneten Erfassungsform (Datenbank) ebenfalls als statistische Werte verwendet werden können.

Die jährliche Überprüfung soll nebst der Evaluation des Geleisteten auch dazu dienen, Korrekturen vorzunehmen, Weiterentwicklungsmassnahmen abzuleiten sowie neue Entwicklungsfelder zu erkennen. In der Zusammenfassung wird dieser Bereich ausgewiesen und dient einerseits zur Planung des Folgejahres aber auch zur Ausrichtung der Wirkungsziele der nächsten Umsetzungsperiode ab 2018.

Überprüfungselement Indikatoren

Die jährliche Überprüfung der Zielerreichung legt fest, welche Indikatoren vollständig erreicht werden konnten. Eine teilweise oder gar nicht Erreichung des Zieles kann verschiedene Ursachen haben, welche bei der Überprüfung erhoben werden müssen. In der tabellarischen Darstellung wird mit einer Fussnote auf separat ausgeführte Begründungen und Entwicklungsmassnahmen hingewiesen.

	Indikatoren	Zielerreichung / Hinweise		
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
alle	Organigramm, Pflichtenhefte und Detailkonzepte sind bis Januar 2014 erstellt.	x		
	Die neuen Strukturen sowie die Zielsetzungen der Integrationspolitik werden bis Sommer 2014 publiziert.	x		
Pfeiler I	Integrationsbroschüre über Kanton und Lebensbedingungen im Kanton ist erstellt und auf der Internetseite des Kantons aufgeschaltet. Die Broschüre ist für die grösseren im Kanton anwesenden Sprachgruppen übersetzt.		x Broschüre zu wenig aussagekräftig. Überarbeitung notwendig	
	Ablauf ist publiziert und der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Kantons zugänglich.	x		
	Mit jeder neu zugezogenen Person wird gemäss Konzept ein Erstgespräch durchgeführt.	x		
Pfeiler II	Potenzialabklärungen sind mit der Zielgruppe vorgenommen worden		x Massnahmenplanung teilweise nicht möglich	

	Alle Flüchtlinge sowie Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung (die durch das Sozialamt betreut werden), sind durch das Coaching- Angebot erfasst.	x		
	Für die verschiedenen Sprachgruppen wird in Zusammenarbeit mit dem Ausländerverein ein Informationsabend durchgeführt. Ein Anstieg um 20% der Kursbesuche von Privaten wird erreicht.			x ¹ Anstieg bis anhin geringer als geplant

Überprüfungselement Zusammenfassung

In einem zusammenfassenden Bericht wird eine Gesamtbeurteilung vorgenommen und die Arbeit gewürdigt. Die aus der Evaluation abgeleiteten Korrekturen sowie Weiterentwicklungsvorschläge werden in konkretisierter Form ausgeführt. Neue Entwicklungsfelder werden so aufgeführt, dass sie als Grundlage für die Ausformulierung von Wirkungszielen für die nächste Umsetzungsperiode dienen.

7 DETAILKONZEPTE

Wie im Bericht bereits erwähnt, werden für die einzelnen Projekte Detailkonzepte sowie Informationsmaterialien erstellt. Die Konzepte dienen bei der Umsetzung der IB oder den Personen, welche mit der Umsetzung betraut werden, als Leitfaden und Orientierung.

Die Detailkonzepte sind nach Möglichkeit nach demselben Muster aufgebaut und beinhalten folgende Bereiche:

- Titelblatt
- Überblick
- Einleitung
- Strategische Programmziele (Vorgabe des Bundes)
- Rechtsgrundlagen
- Beschreibung der Massnahmen
- Massnahmenplan / Meilensteine
- Aufwand und Kosten
- Überprüfung

Formell nicht gleich darstellbar sind das Pflichtenheft IB, der Ablauf Zuzug und die Informationsmaterialien.

Überblick der Detailkonzepte bis Anfang 2014

	Pfeiler	Titel	erstellt bis
7.1		Pflichtenheft Integrationsbeauftragte	Januar 2014
7.2		Ablauf Zuzug	Januar 2014
7.3	I	Erstgespräch	Januar 2014
7.4	II	Sprache	Januar 2014
7.5	II	Deutsch für Betriebe	Januar 2014
7.6	II	Erreichbarkeit	Januar 2014
7.7	II	Arbeitsmarktliche Massnahme: Coaching & Angebote	Januar 2014

Überblick der Detailkonzepte bis Ende 2017

7.8	I	Informationsmaterialien	Juli 2014
7.9	II	Kurswesen Integration	Januar 2015
7.10	II	Frühe Förderung	Januar 2015
7.11	I	Diskriminierungsschutz	Januar 2017

Alle Detailkonzepte und Informationsmaterialien werden als eigenständige Dokumente erstellt, zumal diese teilweise während der Umsetzungszeit verfasst werden. Somit werden sie nicht an dieser Stelle dem KIP angehängt.

8 ABSCHLUSS PROGRAMMVEREINBARUNG BFM - KANTON

Bundesrat und Kantonsregierungen haben sich darauf geeinigt, die Integrationspolitik gemeinsam zu stärken. Mit der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton werden die inhaltlichen, finanziellen, organisatorischen und formellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen in der ersten Periode von 2014 bis 2017 festgelegt.

Für den Abschluss der Programmvereinbarung haben die Kantone **bis Ende Juni 2013** die Programmvereinbarung inklusive kantonales Integrationsprogramm beim Bundesamt für Migration BFM einzureichen. Der Kanton nennt zudem die unterschreibsberechtigte(n) Person(en). Nach der Überprüfung der Eingabe durch das BFM legt dieses dem Kanton die Programmvereinbarung inklusive KIP **per 30. September 2013** zur Unterzeichnung vor. Die Unterzeichnung durch den Kanton erfolgt **bis spätestens 30. November 2013**.

Mit dem KIP wird ein Prozess der nachhaltigen Entwicklung der Integrationsförderung im Kanton angestrebt. Die im Zusammenhang mit der Programmvereinbarung formulierten Ziele und Indikatoren sichern den zielgerichteten Einsatz der Ressourcen. Für die Koordination aller Massnahmen aber auch für die Umsetzung verschiedenen Massnahmen auf operativer Ebene ist die Fachstelle Integration zuständig. Damit werden notwendige Massnahmen getroffen und die Strukturen geschaffen, welche zu einer schrittweisen, erfolgreichen Integrationsförderung im Kanton führen kann.

Es soll nicht genügen, dass man Schritte tue, die einst zum Ziele führen, sondern jeder Schritt soll Ziel sein und als Schritt gelten.

(Johann Wolfgang von Goethe)

8 ANHANG

Die beiden vom BFM vorgegeben Raster

Anhang 1 KIP-Zielraster

Anhang 2 KIP-Finanzraster

sind mit der Programmvereinbarung einzureichen und werden dem KIP angehängt.